

Untertitel Pädiatrische Radiologie zum Spezialarzttitle FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik

Weiterbildungsprogramm

Mit der nachstehenden Publikation setzt der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte das Weiterbildungsprogramm für den Erwerb des neugeschaffenen Untertitels Pädiatrische Radiologie zum Spezialarzttitle FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Allgemeines

Mit der Weiterbildung in Pädiatrischer Radiologie gemäss dem vorliegenden Programm soll der Spezialarzt* FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, selbständig und in eigener Verantwortung im gesamten Gebiet der Pädiatrischen Radiologie tätig zu sein.

Spezielles

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Verleihung des Untertitels Pädiatrische Radiologie ist, dass der Kandidat zuvor den Spezialarzttitle FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik erworben hat oder sämtliche Bedingungen zur Erlangung des Haupttitels erfüllt.

2. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Zur Erlangung des Untertitels Pädiatrische Radiologie muss eine mindestens 2-jährige Weiterbildung an dafür anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden.

2.1 Im Rahmen der Fachspezifischen Weiterbildung für den Haupttitle Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik in Pädiatrischer Radiologie absolvierte Weiterbildungsperioden können für den Untertitel Pädiatrische Radiologie nicht geltend gemacht werden.

2.2 Die Kandidaten für den Erwerb des Untertitels Pädiatrische Radiologie müssen als reguläre Assistenz- oder Oberärzte ausschliesslich in Pädiatrischer Radiologie tätig sein.

2.3 Mindestens 1 Jahr Weiterbildung in Pädiatrischer Radiologie muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.

2.4 Eine Tätigkeit an einer pädiatrisch-radiologischen Weiterbildungsstätte im Ausland kann gemäss Art. 15 der Weiterbildungsordnung FMH bis zu 1 Jahr anerkannt werden.

2.5 Weitere Voraussetzungen

2.5.1 Das Weiterbildungsprotokoll (Punkt 4.3) ist als integrierender Bestandteil dem

Gesuch zur Titelverleihung beizulegen.

2.5.2 Nachweis der Teilnahme an zwei wissenschaftlichen Jahreskongressen einer

pädiatrisch-radiologischen Gesellschaft.

3. Weiterbildungsstätten

Die für den Erwerb des Untertitels Pädiatrische Radiologie anerkannten Weiterbildungsstätten in Pädiatrischer Radiologie werden in zwei Kategorien (A und B) eingeteilt:

3.1 Kategorie A (2 Jahre)

Pädiatrisch-radiologische Abteilungen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Der vollamtliche Leiter muss ausschliesslich in Pädiatrischer Radiologie tätig sein und den FMH-Untertitel Pädiatrische Radiologie besitzen.
- Es muss eine methodisch und inhaltlich vollumfängliche pädiatrisch-radiologische Weiterbildung gewährleistet sein.
- Es muss mindestens eine reguläre Assistenten- oder Oberarztstelle vorhanden sein.
- Im betreffenden Spital müssen selbständige Kliniken für Pädiatrie und Kinderchirurgie vorhanden sein.
- Es muss ein pädiatrisch-radiologischer Notfalldienst gewährleistet sein.
- Es müssen regelmässige interne Weiterbildungsveranstaltungen in Pädiatrischer Radiologie für Assistenzärzte durchgeführt werden.
- Es müssen regelmässige interdisziplinäre Konferenzen, Rapporte, Fallbesprechungen mit Pädiatern und Kinderchirurgen stattfinden.

3.2 Kategorie B (1 Jahr)

Pädiatrisch-radiologische Abteilungen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Abteilung muss unter der Führung eines leitenden Arztes stehen, welcher Inhaber des FMH-Untertitels Pädiatrische Radiologie sein muss.
- Es muss mindestens eine reguläre Assistenten- oder Oberarztstelle vorhanden sein (minimale Dauer von Rotationsperioden 6 Monate).
- Das betreffende Spital muss selbständige Abteilungen für Pädiatrie und/oder Kinderchirurgie aufweisen.
- Es muss methodisch und inhaltlich die pädiatrisch-radiologische Weiterbildung gewährleistet sein.
- Es müssen regelmässige interdisziplinäre Konferenzen, Fallbesprechungen, Rapporte unter aktiver Beteiligung der pädiatrischen Radiologen durchgeführt werden.

4. Anforderungen

4.1 Theoretische Kenntnisse

- Für die pädiatrisch-radiologische Tätigkeit erforderliche Kenntnisse der Anatomie und Physiologie sowie der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie der Organsysteme des Früh- und Termingeborenen, des Säuglings, des Kleinkindes, des älteren Kindes und des Adoleszenten; Kenntnisse der relativen Häufigkeit pathologischer Zustände in der Pädiatrie.
- Fähigkeit, klinische Notfallsituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Detaillierte Kenntnisse der Indikationen, Kontraindikationen, Untersuchungsprinzipien und Komplikationsmöglichkeiten aller in der Pädiatrischen Radiologie zur Anwendung gelangenden bildgebenden diagnostischen und interventionellen Methoden.
- Detaillierte Kenntnisse der normalen anatomischen Entwicklung und ihrer Varianten, wie sie sich in den verschiedenen bildgebenden Methoden darstellt.
- Detaillierte Kenntnisse der pädiatrisch-radiologischen Diagnostik und Differentialdiagnostik von Missbildungen, Entwicklungsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen aller Altersgruppen.
- Fähigkeit, eine pädiatrisch-radiologische Falldemonstration selbständig durchzuführen.

4.2 Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

- Fähigkeit zum kindgerechten Umgang mit den Patienten vor, während und nach einer diagnostischen oder interventionellen Massnahme.
- Detaillierte Kenntnisse des Abklärungsganges und der Abklärungstechnik unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmassnahmen und der Interpretation aller beim Kind angewendeter konventionell-radiologischer Untersuchungen.
- Durchführung und Interpretation von Ultraschalluntersuchungen beim Kind (insbesondere des Gehirns beim Neugeborenen und Säugling, des Thorax (exkl. Echokardiographie), des Abdomens, der Hüften und der Weichteile) und Erfahrung in der Anwendung der Dopplersonographie.
- Durchführung und Interpretation von CT-Untersuchungen beim Kind.
- Interpretation von MRI-Untersuchungen beim Kind.
- Durchführung und Interpretation von peripheren Angiographien beim Kind.
- Kenntnis der Indikationen und Fähigkeit zur Interpretation der beim Kind angewendeten nuklearmedizinischen Untersuchungen.
- Fähigkeit, einen pädiatrischen Notfall mit den indizierten bildgebenden Methoden selbständig abzuklären.
- Kenntnis der Sedationstechnik in Zusammenhang mit pädiatrisch-radiologischen Massnahmen.
- Fähigkeit, einen pädiatrisch-radiologischen Zwischenfall zu erkennen und die notwendigen Behandlungsmassnahmen vorzunehmen.

4.3 Erforderliche Minimalzahl der Untersuchungen - Weiterbildungsprotokoll

Das Weiterbildungsprotokoll legt die Minimalzahl der verschiedenen Untersuchungen fest, die ein Kandidat zur Erlangung des FMH-Untertitels Pädiatrische Radiologie durchführen muss, um die notwendige Erfahrung zu erhalten:

Skelett

- | | |
|-------------------------------|------|
| ● Schädel inkl. Teilaufnahmen | 200 |
| ● Wirbelsäule | 100 |
| ● Becken | 100 |
| ● Extremitäten | 1000 |

Thorax/Thoraxorgane 3000

- davon bei Neugeborenen 500

Abdomen-Übersicht 500

Gastro-intestinaler Trakt

- | | |
|---|-----|
| ● Oesophagus und Magen | 100 |
| ● Dünndarm (bzw. Magen-Dünndarmpassage) | 50 |
| ● Kolon | 50 |
| ● Invaginationreduktion | 15 |

Urogenitales System

- | | |
|-------------------------------|-----|
| ● intravenöse Urographie | 100 |
| ● Miktionszystourethrographie | 300 |
| ● Genitographie | 10 |

Interventionelle Massnahmen (Nephrostomie, Biopsie, Abszess-, Zystendrainage) 15

Andere spezielle Kontrastuntersuchungen (Bronchographie, Fistulographie, Sialographie, Cholangiographie, Arthrographie) 20

Angiographie (inkl. Phlebographie) 10

Sonographie

- | | |
|--|------|
| | 1000 |
| ● Abdomen | 500 |
| ● Hirnsonographie beim Neugeborenen und Säugling | 500 |
| ● Hüftsonographie beim Säugling | 100 |
| ● Weichteile inkl. Gelenke | 50 |
| ● Doppleruntersuchungen | |

CT 100

- | | |
|------------------------|----|
| ● davon Thorax/Abdomen | 30 |
|------------------------|----|

(Es liegt im Ermessen der FMH-Kommission, geringe Abweichungen der zahlenmässigen Verteilung der Untersuchungen innerhalb einer Kategorie zu akzeptieren.)

5. Uebergangsbestimmungen

5.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte

Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien der Ziff. 3 erfüllt haben (das Erfordernis des Untertitels beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt).

5.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeiten als

Weiterbildner können anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet werden. Als Weiterbildner werden Aerzte anerkannt, unter deren Verantwortung Weiterbildungsperioden gemäss Ziff. 5.1 absolviert wurden.

5.3 Wer sich bereits über ein anrechenbares Jahr gemäss Ziff. 5.1 oder 5.2 ausweist,

kann das zweite für die Verleihung des Titels notwendige Weiterbildungsjahr durch fünf Jahre Tätigkeit in freier Praxis vorwiegend in pädiatrischer Radiologie ersetzen.

5.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsperioden und Tätigkeiten

Gemäss Ziff. 5.1 bis 5.3 müssen bis spätestens am 31.12.1998 eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden Weiterbildungsperioden und Tätigkeiten gemäss Ziff. 5.1 bis 5.3 nicht mehr anerkannt.

FMH • Elfenstrasse 18 • 3000 Bern 16 • Switzerland
Phone + 41 31 359 11 11 • Fax + 41 31 359 11 12 • E-Mail: fmh@hin.ch
